

# Satzung des Fördervereins der Waldschule Walldorf e.V.

Fassung vom 28.3.2022



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein der Waldschule Walldorf e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walldorf, Baden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung*.
  - a. Der Verein fördert den ideellen und materiellen Aufbau der Schule und möchte diese in ihrer kulturellen Arbeit unterstützen.
  - b. Der Verein fördert schulische Veranstaltungen.
  - c. Der Verein leistet Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Lehr- und Klassenfahrten, Klassenausflügen und Schullandheimaufenthalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Für minderjährige Mitglieder ist dem Antrag das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands unter Beschluss der Mitgliederversammlung zum beitragsfreien Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod; bewirkt sofortiges Ausscheiden des Mitglieds;
  - b. durch Austritt; nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten an den Vorstand;
  - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen und die Satzung.  
Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Ansetzen einer angemessenen Frist (14 Tage) die Gelegenheit einer Rechtfertigung zu geben.  
Die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist möglich.  
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
  - d. auf Beschluss des Vorstandes wegen rückständiger Zahlung, wenn der Mitgliedsbeitrag ein Jahr nicht gezahlt wurde und das Mitglied nach schriftlichem Hinweis und einer Frist von 3 Monaten den Beitrag und die entstandenen Bankgebühren nicht entrichtet hat.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Er beträgt EUR 5,00 im Jahr pro Mitglied.

Der Familienbeitrag für alle angemeldeten Familienmitglieder beträgt EUR 14,00 im Jahr.  
Alle Mitglieder sind verpflichtet, den entsprechenden Betrag zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

## § 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. Erster Vorsitzender
  - b. Stellvertretender Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Kassenwart
  - e. Dem jeweiligen Rektor der Waldschule
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind erster und stellvertretender Vorsitzender.  
Jeder der Genannten hat Alleinvertretungsrecht.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit wählen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefasst.  
Er ist beschlussfähig bei mehr als 50% Anwesenheit.
5. Die Sitzungen werden vom Schriftführer oder, bei Abwesenheit, von einem Vertreter protokolliert.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.  
Sie wird vom ersten oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder über Bekanntmachung in der Walldorfer Rundschau einberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich an den Vorstand 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
3. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a. Entgegennahme von Jahresbericht, Jahresrechnung
  - b. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwartes
  - c. Wahlen: Vorstand (2 Jahre), 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
  - d. Eingereichte Anträge abstimmen
  - e. Beschlüsse über Ehrenmitgliedschaften
  - f. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.  
Abgestimmt wird per Handzeichen – auf Antrag auch geheim.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.  
2/3 Mehrheit sind erforderlich für Satzungsänderungen.
  - g. Die Sitzungen werden vom Schriftführer oder, bei Abwesenheit, von einem Vertreter protokolliert.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird über eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke entfällt das Vereinsvermögen an die Stadt Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Waldschule zu verwenden hat.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.7.2001 in Kraft.  
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.